

Überreicht durch:

Stuhlmüller & Partner
Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät
Hauptstraße 33
70839 Gerlingen

Partner der



Februar 2009

Neue Erbschaftssteuer kann sich nachteilig auf die Bewertung von Arztpraxen auswirken

Nach dem neuen Erbschaftssteuerrecht sind Unternehmen (auch Arztpraxen) im Erbfall nach einem neuen Bewertungsverfahren zu bewerten. Dabei kommt u.a. ein sog. Kapitalisierungsfaktor zum Ansatz, der kürzlich vom Bundesfinanzministerium (BMF) bekannt gegeben wurde. Der Kapitalisierungsfaktor wird in der Fachpresse als deutlich überhöht angesehen. Durch den hohen Kapitalisierungsfaktor fällt der für die Erbschaftssteuer maßgebliche Wert der Praxis deutlich höher aus als der Preis, der im Falle eines Verkaufs der Praxis erzielt werden könnte. Erforderlichenfalls sollte ein Praxiswertgutachten eingeholt werden. Auch rechtzeitige Vorsorge durch ein Testament ist dringend zu empfehlen.

Klarheit über steuerliche Behandlung neuer ärztlicher Organisationsformen

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt hat durch eine Verfügung die Abgrenzungsfragen zwischen freiberuflicher und gewerblicher Betätigungen für verschiedene Formen der ärztlichen Leistungserbringung geklärt. Bei der hausarztzentrierten Versorgung und bei der besonderen ambulanten Versorgung ist demgemäß in der Regel von einer freiberuflichen Tätigkeit auszugehen. Letztlich ist jedoch immer auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Bei der besonderen ambulanten Versorgung ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Medikamente oder medizinischen Hilfsmittel an die Patienten abgegeben werden, die für die originäre ärztliche Tätigkeit nicht unmittelbar erforderlich sind. Gleiches gilt für die Verträge über die integrierte Versorgung. Vorsicht ist allerdings geboten bei der Anstellung fachfremder Ärzte, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Pra-

xisinhaber insoweit eigenverantwortlich tätig ist, als es um die Tätigkeit des fachfremden Angestellten Arztes geht. Bei der Anstellung fachgleicher Ärzte ist eine ausreichende Teilnahme des Praxisinhabers an der praktischen Tätigkeit des angestellten Arztes erforderlich. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Einkünfte nicht mehr als freiberufliche, sondern als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren. In diesem Fall fällt auf die gesamten Einkünfte der Praxis Gewerbesteuer an. Solche oder ähnliche Organisationsformen sollten deshalb unbedingt vor der Umsetzung mit dem Steuerberater besprochen werden.

Steuerklassenwechsel wegen Elterngeldes

Das Elterngeld bemisst sich nach dem Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes. Durch eine entsprechende Steuerklassenwahl kann der Elternteil, der in Elternzeit geht und das Elterngeld beanspruchen möchte, sein Nettoeinkommen positiv beeinflussen. Dazu wechselt einige Monate vor der Geburt häufig auch der geringer verdienende Elternteil in die günstigere Steuerklasse, damit sich das zukünftige Elterngeld nach dem dann höheren Nettoeinkommen berechnet. Die von dem besser verdienenden Elternteil dann zuviel gezahlte Lohnsteuer kann im Rahmen der Einkommenssteuererklärung zurückgefordert werden. Einige Behörden sahen darin einen Rechtsmissbrauch. Dass der Wechsel der Steuerklasse zur Erlangung höheren Elterngeldes aber zulässig ist, entschied nun das Landessozialgericht NRW. Allerdings wurde wegen der Bedeutung der Sache auch die Revision zugelassen.

Umstellung der Rentenbesteuerung rechtmäßig

Die nachgelagerte Besteuerung von Renten verstößt nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht gegen das Grundgesetz. Die Besteuerung der Alterseinkünfte wurde zum 01.01.2005 neu geregelt. Seit diesem Zeitpunkt sind Renten zu mindestens 50 % steuerpflichtig. Die Übergangsregelungen sehen vor, dass die Besteuerung bis zum Jahre 2040 schrittweise vollständig auf die sog. nachgelagerte Besteuerung umgestellt wird, also dann der Bezug der Rente in voller Höhe steuerpflichtig ist. Dementsprechend werden auch die Beiträge zur Rentenversicherung schrittweise zu einem höheren Anteil - und ab 2040 in voller Höhe - abzugsfä-

hig. Auch diese Übergangsregelung sei rechtmäßig, entschied der BFH, weil dem Gesetzgeber bei der "Regelung komplexer Lebenssverhältnisse" ein größerer Spielraum zugestanden werden müsse. Allerdings sind durch die Übergangsregelungen besonders diejenigen benachteiligt, die in der Vergangenheit die Beiträge zu Rentenversicherungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen nicht in voller Höhe als Sonderausgaben abziehen konnten, in der Auszahlungsphase der Rente aber einen entsprechenden Anteil versteuern müssen.

Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte verfassungsgemäß

Die bisher kontrovers diskutierte Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte ist vom Finanzgericht Baden-Württemberg als verfassungsgemäß angesehen worden. Verbindliche Auskünfte können vom Finanzamt eingeholt werden, um die steuerrechtliche Beurteilung für komplexe Sachverhalte mit dem Finanzamt verbindlich abzustimmen, bevor der Sachverhalt tatsächlich durchgeführt wird. Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts war umstritten, ob das Finanzamt für die Bearbeitung von verbindlichen Auskünften überhaupt Gebühren erheben darf. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist die Revision zugelassen worden. Endgültige Klarheit wird wohl erst eine höchstrichterliche Entscheidung herbeiführen.

Steuerliche Vergünstigungen bei Behinderung

Das Finanzgericht (FG) Brandenburg hatte in einem aktuellen Fall zu entscheiden, ob für ein zu 25 % in der Erwerbstätigkeit behindertes Kind noch Kindergeld gewährt werden kann, obwohl sich das Kind in Berufsausbildung befand und Einkünfte erzielte, die knapp über dem anrechnungsfreien Betrag lagen. Das Gericht entschied, dass ein behinderungsbedingter Mehrbedarf in Höhe des Behindertenpauschbetrages bei der Berechnung der anrechnungsfreien Einkünfte zu berücksichtigen ist. Damit lagen die Einkünfte des Kindes unter dem anrechnungsfreien Betrag, so dass den Eltern das Kindergeld zugesprochen werden konnte. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt/Main hat in einer aktuellen Verfügung die Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Fahrzeuges als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Derartige Kosten sollen demnach nicht mit dem Kilometerpauschbetrag von 0,30 € / km abgegolten sein, sondern neben den Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Allerdings ist eine Verteilung der Kosten auf die Nutzungsdauer des Fahrzeugs vorzunehmen.

Pendlerpauschale bei Kindergeld beachten

Kindergeld erhalten Eltern auch für Kinder, deren eigene Einkünfte und Bezüge nicht mehr als 7.680 €/Jahr betragen. Bei der Berechnung des

anrechnungsfreien Betrages ist auch das neue Urteil zur Pendlerpauschale zu beachten. Hängt die Einhaltung des anrechnungsfreien Betrages nur von der Pendlerpauschale ab, sollte das Kindergeld neu beantragt werden.

Zeitlich begrenzter Abzug der Verpflegungspauschalen bei doppelter Haushaltsführung

Dem Bundesfinanzhof (BFH) liegt die Frage zur Entscheidung vor, ob es rechtmäßig ist, dass Mehraufwendungen für Verpflegung bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung nur für die ersten 3 Monate als Werbungskosten geltend gemacht werden können, wenn beide Ehegatten berufstätig sind. Steuerzahler, die aus beruflichen Gründen eine doppelte Haushaltsführung begründet haben, sollten gegen ihre Steuerbescheide Einspruch einlegen und unter Hinweis auf das Revisionsverfahren beim BFH das Ruhen der Einspruchsverfahren beantragen. Die Finanzämter gewähren derzeit allerdings keine Aussetzung der Vollziehung, so dass die Steuer trotz des Einspruchs zunächst zu zahlen ist.

Jahresurlaub verfällt nicht bei Krankheit

Konnte ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung seinen Jahresurlaub nicht innerhalb der gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Frist nehmen, verfällt der Urlaub nicht! Das entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil vom 20.01.2009. Die Regelungen im deutschen Bundesurlaubsgesetz (BUG) verstoßen gegen das EU-Recht. In dem Urteilsfall muss der Arbeitgeber nun die Urlaubstage für 2 volle Jahre auszahlen, weil der Arbeitnehmer inzwischen erwerbsunfähig geworden und in Frührente gegangen ist.

Empfehlungen können standeswidrig sein

Bei der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Apotheken sind nicht nur die standesrechtlichen Regelungen, sondern auch das Wettbewerbsrecht zu beachten. So entschied jetzt das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf, dass Ärzte keine Werbung für eine Versandapotheke machen dürfen. Auch die Aushändigung von Gutscheinen für Anbieter von Gesundheitsleistungen sei standeswidrig, urteilten die Düsseldorfer Richter.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter „www.metax.de“!!!

www.metax.de ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Käthe-Kollwitz-Ring 40, 59423 Unna

© 2009 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH

Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.